

Ein Dach über dem Kopf: Wohnen als Herausforderung von Sozialraumentwicklung

Monika Alisch
Michael May (Hrsg.)



Verlag Barbara Budrich

BEITRÄGE ZUR SOZIALRAUMFORSCHUNG | BAND 24

Ein Dach über dem Kopf: Wohnen als Herausforderung von Sozialraumentwicklung

Beiträge zur Sozialraumforschung

herausgegeben von
Monika Alisch
Michael May

Band 24

Monika Alisch
Michael May (Hrsg.)

Ein Dach über dem Kopf: Wohnen als Herausforderung von Sozialraumentwicklung

Verlag Barbara Budrich
Opladen, Berlin & Toronto 2021

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2021 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich.de

ISBN 978-3-8474-2509-0 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-1655-5 (eBook)

DOI 10.3224/84742509

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Walburga Fichtner, Köln

Technisches Lektorat: Anja Borkam, Jena – kontakt@lektorat-borkam.de

Druck: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Europe

Inhaltsverzeichnis

Monika Alisch und Michael May

Einleitung: Wohnen im Kontext von Sozialraumentwicklung 7

I Soziales Wohnen – Wohnen als Handeln in Gemeinschaft

Michael May

Gemeinschaftlich Wohnen: Überlegungen zu einer angemessenen
Analytik und Unterstützungspraxis Sozialer Arbeit 29

Alexandra Kobzew

Gemeinschaftliches Wohnen als Balanceakt – Eine Fallstudie zu
Partizipation und sozialem Ausschluss 53

Monika Alisch und Martina Ritter

Von der „Flüchtlingsunterkunft“ zum Gemeinwesen – Wohnen als
Prozess und soziale Praktik 71

Peter Bescherer

Wohnungskrise – Demokratieverluste – Nachbarschaftssolidarität.
Begleitforschung einer Mietergemeinschaft in Leipzig 91

II Wohnen als „Zuhause“ – Bedeutungen des Wohnens im Alter

Josefine Heusinger und Birgit Wolter

Zwischen bleiben und umziehen (müssen): Ältere Menschen in
ländlichen Regionen 109

Wolfgang Stadel

Wohnen-Leben-Sein: „Wohn“-Vorstellungen älterer Menschen, die als
„geistig behindert“ bezeichnet werden 125

III Mensch kann nicht Nichtwohnen

Silvia Schwarz

„Eigentlich hab‘ ich ja ‘ne Wohnung ...“ Alltagskämpfe von Frauen in
Wohnungsnotfallsituationen 143

Tobias Groll und Janine Ruttge

Wohnen als Umfriedung – Wohnen in öffentlichen Räumen in Zeiten
von Corona 167

Klaus Engelberty

Die Bedeutung des sozialpädagogischen Ortes für die
Sozialraumaneignung junger, erwachsener Wohnungsloser 191

Marcel Schmidt

Wohnen als Begriff sozial-ökologischer Subjektbildung? 205

Angaben zu den Autorinnen und Autoren 223

Einleitung: Wohnen im Kontext von Sozialraumentwicklung

Monika Alisch und Michael May

1. Philosophie des Wohnens

Im Historischen Wörterbuch der Philosophie konstatiert Achim Hahn, dass das „elementare Nachdenken über W[ohnen] im Sinne eines Sich-Niederlassens, Bleibens und Ruhens an einem geschützten Ort [...] so alt [ist] wie die menschliche Kultur selbst“ (2010: 1015). Denn Wohnen ist mit Paul Tillich nicht nur die „erste und unmittelbarste Beziehung, die der Mensch zum Raum überhaupt hat“ (1998a: 328). Wohnen ist auch, so Otto Friedrich Bollnow, die „wahre Form des menschlichen Lebens im Raum“ (2011a: 125). Zumindest gehört Wohnen – wie Christine Hannemann darlegt – „zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen“ (2014: 3). Entsprechend stellt Günther Rausch (2011: 235) in seinem Beitrag „Mensch kann nicht Nichtwohnen“ nüchtern fest: „Das Dach über dem Kopf, die Wohnungstüre und die bergenden Wände tragen wesentlich zur Sicherung der menschlichen Existenz bei“ (ebd.: 235).

Wohnen ist damit ein „fundamentales Menschenrecht“ (ebd.), das sich auch in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) der Vereinten Nationen wiederfindet. Dies bezieht sich nicht nur explizit auf Artikel 25 „Recht auf Essen, Unterkunft und ärztliche Versorgung“, sondern schwingt auch in Artikel 12 „Jeder hat ein Recht auf Privatleben“ sowie Artikel 22 „Recht auf soziale Sicherheit“ mit, schließt dieser doch das Recht auf eine bezahlbare Wohnung mit ein. Allerdings geht die Art und Weise, wie diese Unterkunft sozialstaatlich und auch im Kontext Sozialer Arbeit zur Verfügung gestellt wird, häufig – z.B. in Anstalten oder Obdachlosenunterkünften – mit deutlichen Einschränkungen nicht nur des Rechts auf Privatleben einher, das als Unverletzlichkeit der Wohnung darüber hinaus durch Art. 13 Grundgesetz geschützt ist (!), sondern z.B. in Formen „geschlossener Unterbringung“ sogar mit der von Freiheitsrechten, wie sie im Artikel 3 angesprochen werden (vgl. May 2018: 74f.).

„[E]ine angemessene Unterkunft zu haben“, ist auch Teil der ‚Zehnerliste‘ von Martha Nussbaums (1999: 57) Variante des Capability Approach und findet sich dort an zweiter Stelle neben der „Fähigkeit, sich guter Gesundheit zu erfreuen; sich angemessen zu ernähren [...]“ (ebd.) und „sich von einem Ort zu einem anderen zu bewegen“ (ebd.). Was in diesem Zusammenhang als „angemessen“ gilt, unterliegt großen soziokulturellen Unterschieden. Und so

verweist auch Christine Hannemann darauf, dass „[w]as Wohnen ist und was eine Wohnung, [...] vom Zeitgeist und in unserem Kulturkreis vor allem vom Gesetzgeber definiert“ (2014: 3) wird. Demnach muss in Deutschland die Wohnfläche mindestens 23 m² betragen (§ 181 Abs. 9 Bewertungsgesetz), so dass auch möblierte Zimmer und überwiegend ortsfeste Wohnwagen darunterfallen, sofern sie über Koch- und Waschelegenheiten sowie eine Toilette verfügen. Allerdings zählt im melderechtlichen Sinne „jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird“ (§ 20 Bundesmeldegesetz) als Wohnsitz.

Christine Hannemann verweist aber nun weiter darauf hin, was auch schon in den einleitenden Fragmenten des philosophischen Diskurses deutlich wurde, dass Wohnen jenseits dieser gesetzgeberischen Normierungen „Assoziationen wie Sicherheit, Schutz, Geborgenheit, Kontakt, Kommunikation und Selbstdarstellung“ (2014: 3) weckt. Dies schwingt schon in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes als „gern haben“ und „wünschen“ mit, wie sie im Grimmschen Wörterbuch (vgl. Grimm/Grimm 1991) und in fast jeder Veröffentlichung zum Wohnen vermerkt wird. Wohnen vermittelt etwas Atmosphärisches, Umfriedendes, Behaglichkeit oder *Gewohnheit* (vgl. Schmitz 2008).

Martin Heidegger (vgl. 2000a: 149) hat in seinem berühmten und bis heute in der philosophischen Diskussion über Wohnen immer wieder aufgenommen und diskutierten Beitrag „Bauen, Wohnen, Denken“ nicht nur an die etymologische Bedeutung des altsächsischen *wunon* sowie des gotischen *wunian* als ein bleibendes Sich-Aufhalten angeschlossen. Vor allem aufgegriffen hat er die im Gotischen konkreter bestimmte Art und Weise dieses Sich-Aufhaltens: So hat *wunian* dort doch zusätzlich die Bedeutung von Zufriedensein und Zum-Frieden-gebracht, wobei Friede wiederum das *Frye* bedeutet und somit auch frei von Schaden und Bedrohung sowie Bewahrt- und Geschont-Sein meint.

In „Sein und Zeit“ hat Heidegger (2000b: 73) zur Spezifizierung seines Begriffs von *wohnen* auf das lateinische *habitare* zurückgegriffen. In der französischen philosophischen Diskussion wurde sein Wohnen-Begriff dann mit *habiter* übersetzt. Dieser Begriff wird nun auch in den deutschen Übersetzungen der entsprechenden Autor*innen weiterverwendet, um zu verdeutlichen, dass es sich um einen spezifischen Begriff von *wohnen* handelt, der über alltägliche Wohnverständnisse weit hinausgeht. So hebt Maurice Merleau-Ponty (1974: 169) mit seinem, die Bindung des leiblich existierenden Menschen an das Ich, an Welt und Mitwelt akzentuierenden Begriff von *habiter* hervor, dass nicht der menschliche Leib im Raum ist, sondern Welt, Raum und Zeit aktiv bewohnt. Er betont damit die transitive Eigenschaft dieses Verbs.

Bekannter geworden ist hierzulande der metaphilosophische¹ *habiter*-Begriff, den Henri Lefebvre (2016) unter anderem in seinem Buch „Das Recht auf Stadt“ entwickelt hat. So ist nicht zuletzt durch dieses Buch in einigen Großstädten Deutschlands eine gleichnamige Bewegung angestoßen worden, welche die von Lefebvre mit diesem Begriff gefasste Teilhabe „am gesellschaftlichen Leben, an einer Gemeinschaft, einem Dorf oder einer Stadt“ (ebd.: 46) nicht nur „als höhere Rechtsform“ (ebd.: 189) einklagt:

„das Recht auf Freiheit, auf Individualisierung in der Vergesellschaftung, auf das Wohngebiet und das Wohnen. Das Recht auf das Werk (auf mitwirkende Tätigkeit) und das Recht auf Aneignung (klar zu unterscheiden vom Recht auf Eigentum)“ (ebd.).

Vielmehr versucht diese Bewegung durch und in ihrer Praxis diese Dimensionen von *habiter* auch schon in möglichst großem Umfang zu verwirklichen. Lefebvre hat mit der Operationalisierung des „Rechts auf Stadt“ auch Maximen für Hasses Postulat vorgelegt, ein Mensch wohne erst „wenn er einen Raum – es muss nicht *ein* Ort sein – be-wohnt, ihn als etwas ihm Zugehöriges empfindet, in das er eingelassen ist“ (2009: 27). Für Hasse bedeutet *wohnen* in dieser Weise auch „auf eine am Leben der Stadt teilhabende Weise zur Stadt“ (ebd.) zu gehören. Bei Heidegger beschränkt sich das Transitiv *wohnen* auf seine Vermittlung mit *bauen*. Dieses fasst er im doppelten Sinne von „bauen als pflegen, lateinisch *colere, cultura*, und bauen als errichten von Bauten, *aedificare*“ (Heidegger 2000a: 149f.).

Die bei Heidegger noch emphatische philosophische Bedeutung des Wohnens, die auch in seinem Postulat zum Ausdruck kommt: „nur wenn wir das Wohnen vermögen, können wir bauen“ (ebd.: 162), ist aus der Perspektive der Bilanzierung von Achim Hahn in dem Maße „gegenüber dem ‚Problem der Behausung‘“ (2010: 1015) zurückgetreten, wie „es erst einmal in isolierte Tätigkeitsbestandteile aufgelöst und zu wissenschaftlich beschreibbaren Wohnfunktionen wie ‚wohnen, schlafen, kochen, essen, baden‘ (Gropius) elementarisiert“ (ebd.) wurde. Unter Bezug auf Architekten wie Walter Gropius und Ernst May polemisiert er, dass deren „neue[s]‘ Entwerfen und Bauen“ (ebd.) nun auf den „exakt wissenschaftlichen Methoden“ (May) der „Hygieniker, Soziologen, Biologen und Statistiker“ (ebd.) fuße. In eine ähnliche Richtung zielt Paul Tillichs Mahnung gegenüber der „technischen Stadt“: „Wir wohnen nicht, um zu wohnen, sondern wir wohnen, um zu leben“ (1998b: 311).

Heidegger hat seinen Beitrag „Bauen, Wohnen, Denken“ zum 2. Darmstädter Gespräch 1951 mit der angesichts der damaligen Wohnungsnot geradezu zynischen These beendet: „Die eigentliche Not des Wohnens beruh[e] darin, daß die Sterblichen das Wesen des Wohnens immer erst wieder suchen,

1 Metaphilosophisch meint bei Lefebvre eine praktische Aufhebung der Philosophie im Anschluss an Marx' 11. und abschließende These über Feuerbach: „Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert; es kommt aber darauf an, sie zu verändern“ (1990: 534).

daß sie das Wohnen erst lernen müssen“ (2000a: 164). Demgegenüber erinnert Adorno im Anschluss an Bollnows (2011b) „Neue Geborgenheit“ daran, dass zwar dieses Wohnen-Lernen heißen mag,

„die Notwendigkeit dessen [zu] begreifen, daß der Mensch im Angesicht des Bedrohenden sich einen bergenden Raum schafft und sich getrosteten Mutes in diesem niederläßt. Aber umgekehrt [...] die Möglichkeit dieses Niederlassens dann wieder in einer bedrohlichen Weise mit der Beschaffbarkeit einer Wohnung verbunden“ (1986b: 435).

sei. Diese „Beschaffbarkeit“ einer Wohnung hat heute zumindest in der „unternehmerischen Stadt“ (vgl. Harvey 1989; Volkmann 2007) mit ihren Immobilienverwertungscoalitionen aus Investoren, finanzierenden Banken, Bauunternehmen und der politischen Klasse, gegen welche die „Recht auf Stadt“-Bewegung ankämpft (vgl. Holm 2011: 94), eine skandalöse Aktualität erlangt.

Ob Mensch sich Wohnen leisten kann, regelt ein von kapitalistischen Verwertungsinteressen dominierter Markt, der darüber hinaus aber noch von anderen Mechanismen sozialer Ausschließung gekennzeichnet ist.

Bloch hatte schon in den 1930er Jahren die technisch-funktionalistische Architektur kritisiert, da es „[k]aum noch [...] möglich oder nötig [sei], recht zu wohnen. [...] Die Möbel verschwinden, lösen sich in ihren bloßen Zweck auf, gehen an die Wand“ (1976: 228). Adorno (1986a: 43) stellt ebenfalls fest:

„Eigentlich kann man überhaupt nicht mehr wohnen. Die traditionellen Wohnungen, in denen wir groß geworden sind, haben etwas Unerträgliches angenommen [...]. Die neusachlichen, die tabula rasa gemacht haben, sind von Sachverständigen für Banausen angefertigte Etais, oder Fabrikstätten, die sich in die Konsumsphäre verirrt haben, ohne alle Beziehung zum Bewohner: noch der Sehnsucht nach unabhängiger Existenz, die es ohnehin nicht mehr gibt, schlagen sie ins Gesicht“ (ebd.: 42).

Mit den „neusachlichen [...] Etais“ (ebd.) dürfte Adorno wohl auf den funktionalistischen Massenwohnungsbau der damaligen Zeit „mit hierarchisch-funktional angeordneten Räumen – Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, Flur – als ‚Wohnleitbild‘“ (Hannemann 2014: 4) anspielen. Hannemann sieht darin den maßgeblichen Grund, dass sich der von Häußermann und Siebel (1996: 24ff.) in ihrer „Soziologie des Wohnens“ anhand von vier Merkmalen beschriebene und von ihr dann um ein fünftes ergänzte „Idealtypus des modernen Wohnens“ bis heute behauptet hat:

- die Trennung von Arbeiten und Wohnen – Wohnen als Ort der „Nichtarbeit“,
- die Begrenzung von Personen – Wohnen als Lebensform der Kleinfamilie,
- das Auseinandertreten von Öffentlichkeit und Privatheit – Wohnen als Ort der Intimität,
- die Entstehung des Wohnungsmarkts – Wohnung als Ware und
- der Einfluss technischer Entwicklungen – Wohnen als Ort der Technisierung.

Mit „Idealtypus des modernen Wohnens“ ist somit keinesfalls ein philosophisch emphatisches, für alle erstrebenswertes Wohnideal gemeint und ebenso wenig, dass alle Menschen in westlichen Gesellschaften so leben *wollen*. So sind Wohnformen jenseits der Kleinfamilie als Wohngemeinschaften zumindest für einen Lebensabschnitt seit einem halben Jahrhundert relativ üblich. Und auch das darüberhinausgehende „Gemeinschaftliche[.] Wohnen“ ist ein wachsendes Phänomen – insbesondere seit Ende der 1990er Jahre. Es lassen sich verschiedene Formen wie etwa Hausgemeinschaften, Siedlungsgemeinschaften, Baugemeinschaften (im weiteren Sinne auch Gemeinschaftsdörfer, eco-quartiers u.a.) hinzuzählen, die allgemein auch als gemeinschaftliche Wohnformen oder Wohnprojekte bezeichnet werden“ (Beck 2012: 33).

Die feministische Stadtforschung hat schon früh darauf aufmerksam gemacht, dass für die Hälfte der Bevölkerung – nämlich die Frauen – die Wohnung stets Ort der (Reproduktions-)Arbeit war, und spätestens mit der Coronapandemie ist diese mit dem Prinzip des homeoffice für breite Bevölkerungsschichten auch der Ort der (Erwerbs-)Arbeit geworden. Bedeutsam ist dies insofern, als die Wohnung

„für die meisten Haushalte den Lebensmittelpunkt darstellt. Sie beeinflusst den Alltag von Familien, die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten, die Sozialisationschancen von Kindern, Gesundheit und Wohlbefinden. Die Wohnung bestimmt, wie Intimität und Privatsphäre geschützt werden. Wohnen bedeutet mehr als nur Unterkunft, sie ist auch Ort und Medium der Selbstdarstellung und der Repräsentation. Im Wohnen manifestiert sich der soziale Status“ (Hannemann 2014: 4).

Es deutet sich schon an, dass neben dem philosophischen Diskurs um *wohnen* auch andere wissenschaftliche Disziplinen dieses in spezifischer Weise zu ihrem Gegenstand machen: „Je nachdem, ob von dem Wohnen, der Wohnung, der Wohnraumversorgung, dem Wohnungsbau oder dem Wohnungsmarkt“ (Schönig/Vollmer 2020: 10) die Rede ist, kommen deren Vertreter*innen zu je unterschiedlichen Aspekten und Fragestellungen, die sie in den Mittelpunkt rücken.

Im nächsten Abschnitt wird deshalb andeutungsweise gezeigt, wie umfangreich und breit gefächert dazu die aktuellen Diskussionen sind, um dann Wohnen als Gegenstand von Raumanalytik und räumlicher Praxis zu fokussieren, ehe die Beiträge, die in diesem Band versammelt wurden, in die Diskussion eingeordnet werden.

2. Wohnen als Forschungsgegenstand

Gleich drei aktuelle Sammelbände zur Wohnungsforschung (Schipper/Vollmer 2020) und zur alten und neuen Wohnungsfrage (Bundeszentrale für politische Bildung 2019; Schönig/Vollmer 2020) beginnen ihr Vorwort mit der berechtigten Skandalisierung von Problemen der Wohnraumversorgung, des (Miet-)Wohnungsmarktes und der Wohnungspolitik – sozusagen als forschungsleitende Herausforderung.

Schipper und Vollmer haben Schlüsselwerke und Überblickstexte zur Wohnungsforschung zusammengestellt, die sie danach ausgewählt haben, inwieweit sie diese Forschungslinie als Ausdruck „kritischer Gesellschaftswissenschaft“ (ebd. 2020: 10) untermauern. Durchaus im Sinne eines notwendigerweise interdisziplinären Forschungsfeldes sehen sie den Gegenstand solcher Forschung „unter kapitalistischen Verhältnissen grundsätzlich strukturiert[.] von seiner widersprüchlichen Eigenschaft als Ware einerseits und als Grundbedürfnis andererseits“ (ebd.: 11). Damit ist die „Wohnungsfrage“ im ureigentlichen Sinne“ (Schönig/Vollmer 2020: 7) in einer Weise markiert, wie sie schon Friedrich Engels in seinen drei „Schriften zur Wohnungsfrage“ (1962) und seiner Analyse der „Lage der arbeitenden Klasse in England“ (1990) vorgezeichnet hat (vgl. May 2008).

„Wohnraum als Immobilie ist kapitalistisch produziert und nimmt eine besondere Funktion in der Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse insgesamt ein“ (Schipper/Vollmer 2020: 11). Entsprechend sei das Erkenntnisinteresse der Wohn(ungs)forschung fokussiert „auf die Analyse der geschichtlichen Gewordenheit des jeweils bestehenden gesellschaftlichen Regimes der Wohnraumversorgung inklusive seiner Krisentendenzen, Antagonismen und vielschichtigen Widersprüche“ (ebd.). Im Rückgriff auf Forschungen der letzten Jahrzehnte sehen die Herausgeber*in des Bandes vier Forschungslinien:

1. werde untersucht, wie Kapital zu räumlich ungleichen Entwicklungen von (Wohn)Räumen führt (z.B. Gentrifizierung);
2. werden wohnungspolitische Transformationsprozesse und die damit verbundenen gesellschaftlichen Konflikte und deren räumliche Effekte analysiert (Verdrängung, Wohnungsnot, Unsicherheit);
3. gehe es in meist soziologischer Perspektive um Fragen, wie Wohnen mit der „Reproduktion sozialer Ungleichheiten und gesellschaftlicher Machtverhältnisse sowie mit Ideologien des Privateigentums, rassistischen Diskriminierungen und Geschlechterverhältnissen verwoben ist“ (ebd.: 13);
4. werden „progressive wohnungspolitische Alternativen“ (ebd.), von Wissenschaftler*innen und sozialen Bewegungen erarbeitet und analysiert.

Mit dieser Systematisierung der Wohn(ungs)forschung wird hervorgehoben, dass sich diese als Gesellschaftskritik „auch als Intervention in die Praxis“

(ebd.) verstehe, die im Sinne derjenigen handelt (und forscht), „die aus ökonomischen, geschlechtsspezifischen, rassistischen, aufgrund ihres Alters oder anderen Gründen durch Praxen der sozialen Ausgrenzung bei der Wohnraumversorgung benachteiligt und von den etablierten Institutionen der gesellschaftlichen Hegemonieproduktion und den politischen Entscheidungsprozessen weitgehend ausgeschlossen sind“ (ebd.). Damit verbinden die Protagonist*innen der aktuellen Wohn(ungs)forschung einen Anspruch an Transdisziplinarität. Interessant ist, dass die discourse community der Wohnungsforschung aus Architekt*innen, Geograf*innen, Geschichtswissenschaftler*innen, Ökonom*innen, Planungswissenschaftler*innen, Politikwissenschaftler*innen und Soziolog*innen ausdrücklich betont, dass „diese Form des Anwendungsbezugs und der Transdisziplinarität [...] nicht im Widerspruch zu gesellschaftswissenschaftlichen Perspektiven, die grundlagenorientiert und gesellschaftstheoretisch informiert forschen“ (ebd.) stehe.

Eine Wissenschaft Sozialer Arbeit wird hier nicht erwähnt, gleichwohl sehen wir Ansätze von Sozialraumforschung, wie sie in dem vorliegenden Band versammelt sind, als Beitrag zu dieser Debatte. Das resultiert nicht nur daraus, dass eine Parteilichkeit für die Interessen und Bedürfnisse von sozialen Gruppen, wie sie auch die interdisziplinäre Wohn(ungs)forschung als ihre Adressat*innen beschreibt, Ausgangspunkt für diese ebenfalls eine transdisziplinäre Forschungsweise verfolgende Sozialraumforschungen ist. Darüber hinaus bezieht sie sich auf ein an den skizzierten (meta-)philosophischen Diskurs anschließendes Verständnis von *wohnen*, das über die Wohnung hinausgeht.

Dass in der Aufbereitung von Forschung zur Wohnraumversorgung aus unserer Sicht noch etwas fehlt, haben wir oben schon mehrfach mit den Klammern in der Wohn(ungs)forschung angedeutet. Zwar ist Wohnungsforschung zunächst nur die Übersetzung des international etablierten Begriffs der housing studies, jedoch scheint der Fokus in der deutschen Variante auf die Vorstellung von Wohnen als gebunden an einen konkreten als Wohnung definierten Ort verengt zu werden. Hannemann, Reutlinger und Hiltl (2021) setzen daher auch den Begriff „Wohnforschung“ über ihre Zusammenstellung der entsprechenden Schlüsselbegriffe, zu denen neben sozialräumlichen Entwicklungsprozessen auch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Technisierung und Digitalisierung, Mobilität oder ein sich änderndes Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit auf das Wohnen (im Englischen wird auch das mit *housing* übersetzt) thematisiert werden.

Der von der Bundeszentrale für politische Bildung im Jahr 2019 herausgebrachte Band „Gesucht! Gefunden? Alte und neue Wohnungsfragen“ aus Artikeln, die zuvor schon in den Jahren 2014 bis 2018 in Ausgaben von „Aus Politik und Zeitgeschehen“ erschienen waren, löst sich ein Stückweit von der Wohnung und der Wohnraumversorgung und beginnt mit einem Beitrag zur philosophischen Frage danach, was es bedeutet, zu wohnen (Hasse 2019:

12ff.). Damit gelingt es auch, Fragen zu Wohnen als Menschenrecht aufzuru-
fen sowie „ohne Wohnung“ (ebd.: 190) zu sein, nicht nur als Lebenslage, son-
dern zugleich als politische Frage aufzuwerfen. Es werden Wohnorte (Stadt-
ränder, urbane Dörfer) und Wohnformen (gated communities, gemeinschaftli-
ches Wohnen) fokussiert. Und im vorletzten Beitrag des Bandes kommt mit
der Auseinandersetzung zu „Wohnungslosigkeit als heterogenes Phänomen“
(Steckelberg 2019: 230ff.) auch die Soziale Arbeit und ihre Adressat*innen als
konkrete Akteur*innen in den Blick.

Der von Miriam Meuth (2017) herausgegebene Band „Wohn-Räume und
pädagogische Orte“ versammelt dann spezifische erziehungswissenschaftliche
Zugänge zum Wohnen. Die Herausgeberin hat die einschlägige erziehungswis-
senschaftliche Literatur „nach Spuren des Themas Wohnen“ mit dem Interesse
an einer „Wohnkonstellation im Kontext sozialer Dienste (Wohnen im wohl-
fahrtsstaatlichen Arrangement)“ (2017: 2) abgesucht. Auch für die in dem
Band eröffnete sozialpädagogische Perspektive stellt sie fest, dass Wohnen
(nur) phasenweise ins Zentrum der Aufmerksamkeit kommt und zwar erwar-
tungsgemäß entlang der auch in den anderen Disziplinen der Wohn(ungs)for-
schung identifizierten Krisen an den Wohnungsmärkten, von Wohnungsnot
und anderen Phänomenen der Wohnraumversorgung. Analog zur post-fordis-
tisch indizierten „neuen Wohnungsnot“ der 1990er Jahre ließen sich beispiels-
weise gerade Modellprojekte einer auf Jugendarbeitslosigkeit, Ausbildungs-
und Wohnungslosigkeit reagierenden Jugendsozialarbeit ausmachen. Im Zuge
der gesellschaftspolitischen Debatten „um Selbstbestimmung, persönliches
Budget und um ambulantes Wohnen“ (ebd.) lasse sich auch eine gewisse Pub-
likationsaktivität zum Thema Wohnen im Kontext der sog. Behindertenhilfe
ausmachen.

Insofern sei angesichts aktueller Wohnungsmarktentwicklungen, Miet-
preissteigerungen, sich polarisierender Wohnverhältnisse bzw. anhaltender so-
zialer Ungleichheiten der Wohnverhältnisse eine aktuelle Phase der (auch so-
zialpädagogischen) Auseinandersetzung mit Fragen und Kontexten des Wohn-
ens naheliegend. Wohnen werde „in der Praxis zum Gegenstand und Mittel
von pädagogischen Praktiken gemacht. Konkretisieren lassen sich diese z.B.
als auf Wohnen bezogene Hilfe, Begleitung, Erziehung, Unterstützung, aber
auch als Intervention und Kontrolle“ (ebd.). Gleichzeitig sei dies auch Anlass
für soziale Bewegungen, die sich (immer noch) in Hausbesetzungen oder po-
litischen Netzwerken (vgl. ebd.: 4) oder verschiedensten Wohnprojekten zei-
gen. Eine Systematisierung der thematisch inhaltlichen Auseinandersetzung
mit Wohnen im Kontext von Sozialpädagogik bzw. Sozialer Arbeit verweist auf

1. Wohnen im Spannungsverhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit, auf
„öffentlich-wohlfahrtsstaatliche[.] Tätigkeiten innerhalb des als privat
markierten Wohnkontextes“ (ebd.: 6).

2. den Zusammenhang zwischen Unterkunft und Wohnung, Wohnen und Aufenthalt;
3. Wohnen als Teil der Biografie (von Adressat*innen) und
4. als Gegenstand sozialrechtlicher Regelungen und sozialpolitischer Zugangs- und Verteilungsfragen (Meuth 2917: 4ff).

Allerdings rücke „das Phänomen Wohnen selten explizit, sondern eher als Nebenprodukt besonders in empirischen Studien ins Zentrum disziplinärer Perspektiven [...], wenn die untersuchten (sozial)pädagogischen Handlungsfelder einen Wohnbezug aufweisen“ (ebd.: 5). Wohnen im Zusammenhang mit Handlungsfeldern Sozialer Arbeit wird gar nicht so oft wirklich als Wohnen bezeichnet. Häufiger geht es um besagte Unterkunft oder um Aufenthalt und Unterbringung (in pädagogisch organisierten Einrichtungen) (vgl. ebd.: 6).

Diese jeweils verwendeten Begriffe könnten somit als „Verweise auf damit einhergehende Annahmen und Vorstellungen von Wohnen seitens der Forschenden wie auch der Akteure des Feldes solcher Wohnkonstellationen gedeutet werden“ (ebd.: 7), die sich nur schwerlich damit übereinbringen lassen, dass Wohnen eine „Grundform menschlichen Seins“ sei (Rausch 2011: 235): Ein fundamentales Menschenrecht über das sich Menschen die Welt erschließen. Und auch bezogen auf den Idealtypus modernen Wohnens lässt sich mit Reutlinger sagen: „Überspitzt könnte man [...] die Rolle Sozialer Arbeit bei der Wohnfrage als Organisatorin des Wohnens für die Ausgegrenzten des industriekapitalistischen Wohnens beschreiben. Soziale Arbeit konzentriert sich bei der Wohnfrage auch heute auf zu integrierende Teile der Gesellschaft“ (2017: 71).

3. Wohnen als Gegenstand von Raumanalytik und räumlicher Praxis

Reutlinger plädiert für eine Fokussierung auf das Verhältnis von Sozialräumlichkeit, Wohnen und Sozialer Arbeit, um die Rolle der Sozialen Arbeit in der aktuellen Diskussion um die Wohnfrage, kritisch zu reflektieren. Dabei geht er davon aus, dass diese gefangen sei „in einer funktional industriekapitalistischen Raumordnung“ (2017: 64), die Räume und Orte entlang einer Normalitätsvorstellung von Wohnen (in einer Wohnung), Arbeiten (an einem davon getrennten Ort), Bildung (an dafür konzipierten institutionalisierten Orten) und Freizeit ordne.

Insofern seien auch die von Häußermann und Siebel benannten Charakteristika des „Idealtypus des modernen Wohnens“ zu hinterfragen und das von Reutlinger als vom Sozialen entkoppelt wahrgenommene Räumliche mit die-

sem zusammen zu denken. Eine entsprechende Sozialraumforschung geht genau davon aus. Das hieße auch, Wohnorte als pädagogische Orte zu bedenken und vor allem Macht- und Herrschaftsverhältnisse in den Blick zu nehmen. Denn „Wohnungen und damit auch die sozialen Praktiken des Wohnens sind eingebettet in gesamtgesellschaftliche Prozesse [...] und das, was sich innerhalb der vier Wände abspielt, könne nicht losgelöst von den sozialen Zusammenhängen betrachtet werden“ (ebd.: 89).

„Für die theoretische und empirische Analyse [...] komplexer gesellschaftlicher Räume“, in deren Rahmen sich auch *wohnen* vollzieht, stellt für Martina Löw und Gabriele Sturm (2019: 16) im Hinblick auf eine „Analyse eher aus der Perspektive der *Strukturen*“ (ebd.) nach wie vor „die Konzeption von Dieter Läßle (1991) sowie daran anknüpfende Folgemodelle (Sturm 2000) das derzeit am differenziertesten ausgearbeitete Operationalisierungskonzept dar“ (ebd.). Läßle (1991: 196) spezifiziert seinen Begriff eines *Matrixraumes* als Zusammenspiel der Elemente aus vier Raumfacetten, die sich zu einem Großteil auch in dem widerspiegeln, wie Schönig und Vollmer (2020: 10f.) die Komplexität der „Wohnungsfrage(n)“ in vier zu beforschenden Dimensionen zu konzeptualisieren versuchen:

- Analysiert Läßle die materielle Erscheinungsform des Raumes als das „*materiell-physische Substrat gesellschaftlicher Verhältnisse*“ (1991: 196), gehen auch Schönig und Vollmer (2020: 11) davon aus, dass in der baulich-räumlichen Form und (stadt-)räumlichen Organisation des Wohnens sich gesellschaftliche Strukturbedingungen spiegeln.
- Fokussiert Läßle auf der Ebene der „*gesellschaftlichen Interaktions- und Handlungsstrukturen* [...] die *gesellschaftliche Praxis* der mit der Produktion, Nutzung und Aneignung des Raumsubstrats befaßten Menschen“ (1991: 196), so sehen Schönig und Vollmer (2020: 10) soziale Praktiken des Wohnens als geprägt von gesellschaftlichen Lebenslagen, Geschlechterverhältnissen, dem Verhältnis Öffentlichkeit und Privatheit sowie kulturellen Strukturen, Werten und Normen, welche die Nutzung von und die Nachfrage nach Wohnraum ebenso wie die Umgangsformen mit prekarierten Wohn- und Unterbringungsformen inklusive Nicht-Wohnen strukturieren. Letzteres weist schon auf
- Läßles „*institutionalisiertes und normatives Regulationssystem* [...] als Vermittlungsglied zwischen dem materiellen Substrat des gesellschaftlichen Raumes und der gesellschaftlichen Praxis seiner Produktion, Aneignung und Nutzung“ (1991: 196), wobei er Eigentumsformen, Macht- und Kontrollbeziehungen, rechtliche Regelungen, Planungsrichtlinien und -festlegungen thematisiert. Auch Schönig und Vollmer interessieren sich für solche Formen gesellschaftlicher Regulierung und politischer Steuerung im Verhältnis von Staat und Markt sowie der Verteilung von Wohnraum; wobei sie im Hinblick auf den Vermittlungsaspekt der skizzierten

Dimensionen die Bedeutung gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse sowie deren Konflikthaftigkeit im „Spannungsverhältnis zwischen Grundbedürfnis Wohnen, also dem Wohnen als Zuhause, und der Wohnung als Ware“ (2020: 11) betonen. Läßle spricht hier abstrakter von „Kräften“, welche „die Raumstrukturen ‚formen‘ und ‚gestalten““ (1991: 196).

- Seine vierte Raumfacette eines „räumliche[n] Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem[s]“ (ebd.) bleibt bei Schönig und Vollmer hingegen eher implizit.

Wenn Läßle in dieser Weise mit der Relationierung seiner „vier schematisch unterschiedenen Komponenten“ (ebd.: 197) den gesellschaftlichen Raum, in dem sich auch Wohnen vollzieht, „aus dem *gesellschaftlichen Herstellungs-, Verwendungs- und Aneignungszusammenhang* seines materiellen Substrats zu erklären“ (ebd.: 197) versucht, geht er zwar davon aus, dass dieser Raum seinen „gesellschaftlichen Charakter erst im Kontext der *gesellschaftlichen Praxis der Menschen*, die in ihm leben, ihn nutzen und ihn reproduzieren“ (ebd.) erhält. Diese „*unmittelbare gesellschaftliche Dimension*“ (ebd.) sieht er jedoch damit einhergehen, dass dieser *Matrix-Raum* als „ein sich selbst gestaltender und strukturierender Raum“ (ebd.) zu analysieren sei.

Auch Lefebvre (1991: 116) betont, dass Raum weder als ‚Subjekt‘ noch ‚Objekt‘, sondern als eine soziale Realität zu analysieren sei – verstanden als Set von Verhältnissen und Formen. Er schließt dabei jedoch an Marx² an, der „Form als untrennbaren Teil der raumzeitlichen Seinsweise begreift, in der sie selbst sich wandelt und entwickelt“ (Sohn-Rethel 2018b: 137). So ist auch Lefebvres wie die Marxsche „materialistische Denkweise [...] an die Annahme gebunden, daß Form [...] der Zeit unterliegt und in zeitlichen Prozessen Abstraktion, reine Formabstraktion, erfahren kann“ (Sohn-Rethel 2018a: 32f.). Sie kann damit auch zur Realabstraktion werden, wie Sohn-Rethel am Beispiel der bei jedem Mietvertrag oder Wohnungs- bzw. Hauskauf zum Tragen kommenden Tauschabstraktion zeigt, die über das Geld „aus dem gesellschaftlichen Sein zum Bewußtsein drängt und zur Begriffsabstraktion zu werden vermag“ (Sohn-Rethel 2018b: 158).

Dem methodologischen Postulat der Marxschen Dialektik folgend, für die Sohn-Rethel „den Ausdruck ‚formgenetische Erklärung‘ [...] als akzeptables Synonym“ (ebd.: 137) vorgeschlagen hat, ist jedoch daran festzuhalten, dass „Realabstraktion, soweit sie zu Begriffsabstraktion die Grundlage soll bilden können, gesellschaftlicher Prozeß sein [muß], nämlich aus menschlichen Handlungen fließen“ (2018a: 33). Deshalb hat Lefebvre (1991) auch explizit schon im Titel seines Buches die „Produktion des Raumes“ fokussiert. Selbst in Begriffen von Räumlichkeit zu denken und den Raum auf eine Weise zu fetischisieren, erinnert ihn „an den alten Warenfetischismus, wo die Falle im

2 Zu den erkenntnistheoretischen Postulaten materialistischer Dialektik auch im Kontext der Theoriebildung Sozialer Arbeit vgl. May/Schmidt (2021).

Austausch lag und der Fehler darin bestand, ‚Dinge‘ isoliert zu betrachten als ‚Dinge an sich‘“ (Lefebvre 1991: 90, eigene Übersetzung).

Nun betonen Löw und Sturm, dass der von ihnen als *RaumZeitRelativ* theoretisierte doppelte Konsistenzzusammenhang von Raum aus der Perspektive der *Strukturen* wie zugleich auch der *Strukturierung* nicht „als aller Anschauung vorgängig [...] zu verstehen“ (2019: 18) sei. Demgegenüber postuliert die materialistische Dialektik von Lefebvres formgenetischer Erklärung der Raumproduktion eine allem Bewusstsein vorgängige und von diesem auch nicht gänzlich einholbare „Geschichte des Raumes, seiner Produktion qua ‚Realität‘ und seiner Formen und Repräsentation“ (Lefebvre 1991: 46, eigene Übersetzung). Wie Lefebvre betont, dürfe diese „weder mit der kausalen Kette ‚historischer‘ (d.h. datierter) Ereignisse“ (ebd.) verwechselt werden, „noch mit einer – teleologischen oder nicht teleologischen – Abfolge von Sitten und Gesetzen, Idealen und Ideologie sowie sozioökonomischen Strukturen und Institutionen (Überbauten)“ (ebd.). Sehr wohl aber betont er die Bedeutung des Verhältnisses „der Produktivkräfte (Natur; Arbeit und die Organisation der Arbeit; Technologie und Wissen) und [...] Produktionsverhältnisse [...] bei der Produktion von Raum (ebd.).

Zwar weist Bernd Belina darauf hin, dass Lefebvres seine „oft zitierte ‚Trialektik‘ [...], bestehend aus ‚räumlicher Praxis‘, ‚Repräsentationen des Raums‘ und ‚Räumen der Repräsentation‘, die sich auf das Wahrgenommene (le perçû), das Konzipierte (le conçu) und das Gelebte (le vécu) beziehen, [...] alles andere als genau bestimmt“ (2017: 46) habe. Dazu hebt Lefebvre ja selbst hervor, dass die „Beziehungen zwischen den drei Momenten [...] weder einfach noch stabil, noch [...] ‚positiv‘ in dem Sinne [sein], in dem dieser Begriff [...] dem Unentzifferbaren, [...] oder dem Unbewussten entgegengesetzt werden könnte“ (Lefebvre 1991: 46 eigene Übersetzung). Und weiter betont er, dass gleichermaßen auch „die *räumliche Praxis*, die *Repräsentationen des Raums* und die *Räume der Repräsentation* je nach ihren Qualitäten und Eigenschaften, je nach der jeweiligen Gesellschaft oder Produktionsweise und je nach der historischen Periode auf unterschiedliche Weise zur Produktion von Raum“ (ebd.) beitragen.

Sein Begriff von *habiter*, auf den schon verwiesen wurde, lässt sich vor diesem Hintergrund dahingehend fassen, dass in der *räumlichen Praxis* eines solchen *Wohnens* die konzipierte *Repräsentation des Raums* und die gelebten *Räume der Repräsentation* dialektisch in der Verwirklichung des von ihm als „höhere Rechtsform“ (2016: 189) postulierten „Rechts auf Stadt“ aufgehoben werden. Deshalb grenzt Lefebvre seinen Begriff von *habiter* auch deutlich von einem Begriff von *Habitat* ab, wie er nicht nur durch die Human- bzw. Sozialökologie der Chicago School (Park et al. 2010), sondern gelegentlich auch von Bourdieu (z.B. 2011: 29) als Komplementärbegriff zum *Habitus* benutzt wird.

Durkheims (2014) Idee einer zugleich materiellen und symbolischen Integration durch Ensembles gegenständlicher Artefakte aufgreifend, konzipiert

Bourdieu die Beziehung zwischen *Habitat* und *Habitus* als Begegnung zweier Zustandsformen des Sozialen: zum Einen „in Gestalt des Habitus den Körpern einverleibte[r] Geschichte“ (Bourdieu 2001: 193) und zum Anderen einer objektivierten sozialen Praxis, die sich im Verlauf der Geschichte „in den Dingen (... Gebäuden, Monumenten, ... usf.)“ (Bourdieu 2011: 28) und damit auch in einem spezifischen *Habitat* akkumuliert hat. Bourdieus Theorie zufolge bildet sich so im Zusammenspiel von *Habitus* und *Habitat* die Grundlage und Voraussetzung des „Prinzips des Handelns“ (2001: 193) – und wie sich daran anschließen weiterführen ließe auch des Prinzips Wohnen.

Zweifellos würde Bourdieu damit auch Lefebvres Kritik an der Sozialökologie der Chicago-School zustimmen, dass die darin konstatierte Angleichung der Bewohner*innen an ein bestimmtes, eben gerade nicht „natürliches“, sondern unter bestimmten kapitalistischen und staatlichen Interessen bewusst geplantes *Habitat* ebenso wenig „natürlich“ ist, sondern erzwungen. So eröffnet die bis auf Praxen der „Nutzung und Aneignung des Raums substrats“ (Läpple 1991: 196) im Grunde genommen alle „Raumfacetten“ des *Matrixraumes* umfassende *Repräsentation des Raumes* den dort Wohnenden doch nur ähnlich begrenzte Möglichkeiten, sich dieses *Habitat* im Rahmen einer spezifischen *räumlichen Praxis* als *Raum der Repräsentation* eigener Lebenserfahrung und -entwürfe anzueignen.

Unsere im Beitrag von Michael May für diesen Band noch stärker auf gemeinschaftliches Wohnen hin konkretisierten Konzepte von *Sozialraumentwicklung* und *Sozialraumorganisation* lassen sich vor diesem Hintergrund insofern reformulieren, dass es im Rahmen von *Sozialraumentwicklung* darum geht,

- durch eine spezifisch auf eine jeweilige Adressat*innen-Gruppe zugeschnittene sozialpädagogische *Repräsentation des Raumes*
- bei diesen eine *räumliche Praxis* von wohnen anzustoßen,
- in der ein im Rahmen von *Sozialraumorganisation* möglichst partizipativ ausgestaltetes *Habitat*
- von diesen als *Raum der Repräsentation* ihrer spezifischen Lebenserfahrungen- und -entwürfe angeeignet werden kann
- mit Ziel einer Verwirklichung des von Lefebvre als „höhere Rechtsform“ (2016: 189) postulierten „Rechts auf Stadt“ in der dialektischen Aufhebung dieser verschiedenen Ebenen einer wohnbezogenen (Sozial-)Raumproduktion zu einem diese übergreifendem *habiter*.

4. Wohnen als Gegenstand von Sozialraumforschung: Die Beiträge in diesem Band

In seinem Beitrag „*Gemeinschaftlich Wohnen: Überlegungen zu einer angemessenen Analytik und Unterstützungspraxis Sozialer Arbeit*“ stellt Michael May die Frage, mit welchem raumanalytischen Instrumentarium das Spannungsverhältnis, in dem sich gemeinschaftliches Wohnen zwischen pragmatischer alltäglicher Lebensführung, instrumentalisierter Vergemeinschaftung und gelebter Sozialutopie bewegt, angemessen untersucht werden kann und wie sich dieses Kriterium der Angemessenheit im Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse gemeinschaftlichen Wohnens bestimmen lässt. In kritischer Auseinandersetzung mit der Diskussion um das Spannungsverhältnis und die Versuche, gemeinschaftliches Wohnen als *Commons* zu organisieren, schließt er an die raumanalytischen Überlegungen dieser Einleitung an, um sie unter der Perspektive ihrer praktischen Implikationen für eine Unterstützungspraxis Sozialer Arbeit weiterzutreiben. Hier greift er das von Lefebvre mit seinem *habiter*-Begriff verbundene erkenntnistheoretische Konzept der *Transduktion* auf. Kritisch setzt er sich dabei mit Lefebvres Rezeption besonders von Marina Löw und Gabriele Sturm sowie ihrer eigenen daraus entwickelten *Kernvorstellung* einer *doppelten Konstituiertheit von Raum* auseinander, um Lefebvres skizzierte Raumtriade neu vor dem Hintergrund des in seiner Alltagskritik ausdifferenzierten *Repräsentations*-Begriffes zu interpretieren. Auf dieser Grundlage sowie weiterer raumanalytischer Begriffe Lefebvres konkretisiert er dann die aufeinander bezogenen Konzepte von *Sozialraumentwicklung* und *Sozialraumorganisation* im Hinblick auf die Herausforderungen gemeinschaftlichen Wohnens.

Die Wohnsituation von geflüchteten Menschen lässt sich mit den philosophischen oder soziologischen Definitionen von Wohnen kaum erfassen. Sie werden untergebracht und zwar so, wie es ihr Aufenthaltsstatus ermöglicht und eine Wohnsitzregelung es verlangt. Deshalb gehen Monika Alisch und Martina Ritter in ihrem Beitrag „*Von der ‚Flüchtlingsunterkunft‘ zum Gemeinwesen – Wohnen als Prozess und soziale Praktik*“ davon aus, dass Wohnen ebenso die Privatheit in einem Wohnraum – über den man verfügt oder verfügen will – einbezieht, als auch die Nachbarschaft, in der sich der Alltag vollzieht, soziale Beziehungen entstehen und die öffentlichen Räume, in denen auszuhandeln ist, wie das Eigene und das Gemeinsame zusammenkommen. Anhand einer empirischen Studie mit geflüchteten Menschen in ländlichen Kleinstädten wird gezeigt, welche Bedeutung Wohnen für die geflüchteten Menschen im Sinne von Zuhause-sein und „sich beheimaten“ (Binder 2010) hat. Die Autorinnen strukturieren ihre Analyse anhand von Tovi Fensters (2004) Konzept der Aneignung in den drei Phasen von *comfort* (sich wohlfühlen), *belonging* (dazu-

gehören) und *commitment* (mitgestalten). Gefragt wird dann, inwiefern die Gestaltung eines „wirklichen Wohnen“ (Hasse 2009: 37) für Zugewanderte als Aufgabe des Gemeinwesens und einer entsprechenden professionellen Gemeinwesenarbeit zu realisieren wäre.

Um das Verhältnis von Zugewanderten als neue Nachbarn und das Wohnen Gemeinschaft geht es in dem Beitrag von *Peter Bescherer*. Unter dem Titel „*Wohnungskrise – Demokratieverluste – Nachbarschaftssolidarität*“ werden die Erkenntnisse einer „*Begleitforschung einer Mietergemeinschaft in Leipzig*“ zur Diskussion gestellt. Der Autor stellt heraus, dass und inwiefern die aktuelle Wohnungskrise auf eine Bevölkerung trifft, die vielfach in selbstverständlicher Weise tradierte rassistische Denkmuster und rassistische Vorstellungen von (Nicht-)Zugehörigkeit reproduziert. In der forschenden Begleitung des Aufbaus einer Mieter*inneninitiative wurden rassistische Verknüpfungen mit der Wohnungsfrage ebenso sichtbar, wie Bemühungen um eine ‚Entknüpfung‘. Bescherer ordnet seine Befunde zu den subjektiven Deutungen der Mieter*innen anhand von Madden und Marcuses (2016) Begriff des entfremdeten Wohnens (*residential alienation*) und setzt dies in Beziehung zu den Bemühungen des lokalen wohnungspolitischen Aktivismus, der auf die Stärkung nachbarschaftlicher Solidarität abzielt. Mit dem Instrument des *Transformative Community Organizing* gilt es zu verdeutlichen, dass ‚Fremdheit‘ zum sozialen Wohnen, d.h. in lokaler Gemeinschaft (Rausch 2011; Reutlinger 2017) dazu gehört und Raumeignung keine exklusive Nutzung des Ortes durch nur eine Gruppe bedeuten kann.

Wohnen ist nicht nur im Alltag und bezogen auf den Ort sondern auch im Lebensverlauf eine wichtige Dimension der Lebenslage. Für alte Menschen ist die Wohnung der räumliche Lebensmittelpunkt (vgl. BMFSFJ 2016: 221). Dass „die breite Mehrheit im privaten Lebenszusammenhang bleiben“ (ebd.) möchte, ist bekannt und sehr plausibel, wenn Wohnen als ein „biographisch und kulturell geprägtes Geschehen“ (Hasse: 2009: 26) verstanden wird, in dem sich das eigene Leben verräumlicht. Den Veränderungen des Wohnens in höchst unterschiedlichen Situationen des Alterns sind deshalb zwei Beiträge in diesem Band gewidmet.

Mit der Wohnsituation alter Menschen in ländlichen Regionen befassen sich *Josefine Heusinger* und *Birgit Wolter* in ihrem Beitrag, dessen Titel das Spannungsverhältnis „*Zwischen bleiben wollen und umziehen (müssen): Ältere Menschen in ländlichen Regionen*“ verdeutlicht. Am Beispiel von Sachsen-Anhalt beschreiben die Autorinnen die Rahmenbedingungen und Herausforderungen für „altengerechtes Wohnen“ und stellen auf der Grundlage einer qualitativen Studie die Perspektive älterer Menschen in den Mittelpunkt. Die Bedarfe und Wünsche hinsichtlich des Wohnens im Alter wurden in dörflichen und kleinstädtischen Lebensorten in Gruppendiskussionen erfragt. Deutlich wird, dass die Befragten eine klare Vorstellung davon haben, dass ihr Wohnen im Alter andere Voraussetzungen braucht, als es insb. ihre Eigenheime noch